

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Hanbamer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

No. 20.

Mittwoch, den 21. Mai

1862.

Zeitereignisse.

Beide Häuser des Landtages sind am 19. d. Mts. einberufen worden. Bei dem somit erfolgenden Zusammentritt der Landesvertretung kann nicht dringend genug die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Abgeordneten es der Regierung möglich machen mögen, durch einträchtiges Zusammenwirken mit denselben das wahre Wohl des Landes zu fördern. Wie die Regierung im Innern bereits durch ihren Entschluß, das Budget in specialisirter Form dem Landtag nicht nur für 1862, sondern auch zugleich für 1863 vorzulegen, sowie durch das Aufgeben des 25procent. Zuschlages ihren Willen bekundet hat, den Wünschen des Landes nach Möglichkeit entgegenzukommen, so hat sie zugleich in der Flotten-Angelegenheit durch das bekannte Schreiben des Kriegs- und Marineministers v. Roon an das Leipziger Flotten-Comité und kürzlich in ihrem Verhalten in der kurhessischen Angelegenheit den klaren Beweis geliefert, wie sie in ihrer deutschen Politik ihre Sorge darauf richtet, die Sicherheit und Wehrhaftigkeit des gemeinsamen Vaterlandes auch zur See zu erhöhen u. das verfassungsmäßige Recht zu schützen. Sache der Abgeordneten wird es nun sein, der Regierung in diesen Bestrebungen unterstützend zur Seite zu stehen. — So viel die obenerwähnte kurhessische Frage betrifft, so wurde die bereits früher erwähnte Eingabe der Wahlberechtigten Kassels an den Bundestag gegen die kur-

fürstliche Wahlverordnung vom 26. April d. J., — eine Eingabe, der sich inzwischen auch die Wahlberechtigten von Hanau, Beckenheim, Karlsruhen u. s. w. angeschlossen haben, — dem Bundestage in dessen Sitzung vom 8. d. Mts. überreicht. Von Seiten Preußens, welches die Wahlverordnung für bedenklich und rechtlich zweifelhaft erklärte, wurde beantragt, im Interesse der Beschleunigung der Sache die Eingabe an den besondern, für die kurhess. Verfassungsfrage niedergesetzten Ausschuss zu verweisen. Als nichtsdestoweniger durch die Stimmenmehrheit derjenigen Würzburger Regierungen, die hier wie früher in der Bundeskriegsverfassungsfrage einen wenig beneidenswerthen Ruhm darin zu setzen scheinen, die auf Förderung der deutschen Interessen gerichteten Pläne Preußens zu hemmen und zu durchkreuzen, beschlossen wurde, jene Eingabe der Reklamations-Commission zu überweisen, fuhr Preußen in seinem unablässigen Streben fort, sich der Sache des Rechts in Kurhessen nach Kräften anzunehmen. Um nämlich zu verhindern, daß nicht etwa auf Grund der erwähnten Verordnung vom 26. April Minoritätswahlen in Kurhessen zu Stande kämen, durch welche es der kurhessischen Regierung gelingen könnte, dem praktischen Erfolge des preussisch-österreichischen Antrages die Spitze abzubringen, beantragte Preußen im Verein mit Oesterreich in der Bundestagsitzung vom 10. d. M.: die kurhessische Regierung um Sistirung des eingeleiteten Wahlverfahrens zu ersuchen. Ein Be-